

Im Internet gekauftes Fahrrad war gestohlen

Die Polizei zog das Diebesgut ein. Ein Verfahren wurde eingeleitet. Der redliche Käufer steht ohne Fahrrad da und mit einem finanziellen Verlust von 900 Euro.

Ich habe über eine Internetplattform ein Fahrrad mit hochwertigen Komponenten gekauft, das ich persönlich abgeholt und mit 900 Euro bar bezahlt habe“, erzählt unser Leser aus Klagenfurt. Zwei Wochen später fand der Käufer zufällig im Internet heraus, dass sein Bike vor Jahren in Zürich gestohlen worden war. Er kontaktierte den ehemaligen Besitzer in der Schweiz und erfuhr: Dessen Schaden war durch eine Versicherung ersetzt worden; er übermittelte eine Verzichtserklärung.

Um aber ja nicht mit dem Gesetz in Konflikt zu kommen, meldete der Kärntner den Kauf des Diebesguts auch der heimischen Polizei. Diese zog das Fahrrad ein; ein Verfahren wurde eingeleitet. „An diesem bin ich als Betrugsoffer beteiligt. Aber bin ich nicht der rechtmäßige neue Besitzer?“, fragt sich der Mann.

Nicht Eigentümer geworden

„Wenn es sich beim Verkäufer um den Dieb oder einen Hehler oder eine sonstige unberechtigte Person handelt, wurde Ihr Leser durch den Kaufvertrag nicht Eigentümer des Fahrrades“, schiebt der Grazer Rechtsanwalt Heimo Hofstätter voraus. Um bei einem Kauf einer beweglichen Sache Eigentümer zu werden, bedürfe es eines Titels, eines Modus sowie der Berechtigung des Vormannes, führt der Jurist aus. Fehle jedoch die Berechtigung des Vormannes, könne auch kein Eigentum erworben werden. Laut Hof-



Unangenehme Erkenntnis: Diebesgut gekauft

ILLUSTRATION: SINISA PISMESTROVIC

stätter gibt es aber eine Ausnahme. Der Paragraph 367 ABGB besage, dass bei einem entgeltlichen Titelgeschäft über eine Sache, die bereits übergeben wurde, Eigentum ohne Ableitung vom Vormann erworben werden könne. Dazu müsse der Erwerber gutgläubig sein. Und: Das Rad müsse z. B. in einer öffentlichen Versteigerung, vom Unternehmer in dessen Geschäft oder von einem Vertrauensmann gekauft worden sein. „Eine öffentliche Versteige-

rung ist in der Internetplattform nicht vorliegend. Auch ein Vertrauensmann wird der Verkäufer wohl nicht gewesen sein“, sagt der Rechtsanwalt.

Vereinbarung abschließen

Nur wenn der Käufer das Rad von einem Unternehmer gekauft habe, dessen „gewöhnlicher Geschäftsbetrieb der Fahrradverkauf oder Ähnliches“ sei, könne das Rad rechtmäßiges Eigentum geworden sein. Unser Leser kön-

OMBUDSMANN



PETER FILZWIESER

FÜR SIE DA

Der direkte Draht zum Ombudsmann:
Tel. (0 31 6) 875-4910
Fax: (0 31 6) 875-4904
E-Mail: ombudsmann@kleinezeitung.at
www.kleinezeitung.at/ombudsmann

SIE FRAGEN EXPERTEN ANTWORTEN

Ich wohne in einem Gemeindebau, der nun vielleicht verkauft werden soll. Ich bezahle eine günstige Miete, weil das Haus sehr alt ist, habe aber auch viel investiert.



Walz-Sirk: Der Mieter ist geschützt PRIVAT

Muss ein neuer Besitzer meinen Mietvertrag akzeptieren? Kann er die Miete erhöhen?

Hermann N., Internet

Barbara Walz-Sirk, Mieterschutzverband:

Laut Mietrechtsgesetz sind die Rechtsnachfolger des Vermieters an den wirksam geschlossenen Hauptmietvertrag ab der Übergabe des Mietgegenstandes an den Hauptmieter gebunden. Somit brauchen Sie keine Angst haben, dass sich an Ihrem Mietvertrag etwas ändern könnte. Sie brauchen auch keinen neuen Mietvertrag abschließen, da der alte weiterhin Gültigkeit hat. Außerdem genießt der Mieter den vollen Kündigungsschutz des Mietrechtsgesetzes.

ne aber mit dem Schweizer Vorbesitzer eine Vereinbarung abschließen und dann sein Eigentumsrecht gegenüber der Staatsanwaltschaft geltend machen.

Diese aufwendige Prozedur war unserem Leser zu kompliziert. Er hat vorerst nichts mehr versucht, belässt das Rad in Händen der Polizei und will das Verfahren abwarten. „Mich ärgert, dass ich alles selbst anstoßen musste und nun ohne Rad dastehe!“, erklärt das Betrugsoffer.